

408/AB
vom 11.04.2025 zu 396/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
 Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.111.940

Wien, 11. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 396/J vom 11. Februar 2025 der Abgeordneten MMag. Markus Hofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie viele Covid-Haftungen in welcher Höhe sind per 31.01.2025 noch bei OeKB, aws und ÖHT ausständig? Bitte um Angabe je Garantie-Instrument.

aws Garantiegesetz 1977		aws KMU- Förderungsgesetz		OeHT		OeKB**)		
	Anzahl	Summe in Euro *)	Anzahl	Summe in Euro *)	Anzahl	Summe in Euro	Anzahl	Summe in Euro
80%	6	0,3 Mio.	4.556	33,8 Mio.	41	18,4 Mio.	-	-
90%	86	47,2 Mio.	457	37,5 Mio.	147	92,3 Mio.	64	223,0 Mio.

100%	113	13,4 Mio.	8.698	141,7 Mio.	3.113	368,9 Mio.	-	-
Gesamt	205	60,9 Mio.	13.711	213,0 Mio.	3.301	479,6 Mio.	64	223,0 Mio.

*) Zugesagtes Garantieobligo reduziert um tilgungsplangemäße Rückführungen, wobei aber Nachlauffristen für die Meldung von Rückständen und für die Inanspruchnahme der Garantien gelten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich dieses Obligo noch erhöht.

**) Die h.o. Antwort bezieht sich auf das Garantieprodukt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, das die OeKB AG im Rahmen der Bestimmungen des Bevollmächtigungsvertrags gemäß § 3a ABBAG-Gesetz für die Republik Österreich gesteuert. Von dem unten angeführten Kreditvolumen sind maximal 90% Bundesrisiko.

Zu Frage 2

Wie viel Prozent der vergebenen Covid-Haftungen sind schlagend geworden? Bitte um Angabe je Garantie-Instrument.

OeKB *)	aws KMU- Förderungsgesetz	aws Garantiegesetz 1977	OeHT
80%	2,4%	8,40%	2,02%
90%	2,2%	6,5%	10,0%
100%	7,3%	1,50%	7,44%

Schlagend gewordene COVID-Garantien in % bezogen auf die Anzahl (Stand per 31.01.2025)

*) Per Stichtag dieser Analyse i.e. 17. Februar 2025 sind in Bezug auf das Volumen rd. 2,2% in Anspruch genommen worden.

Zu Frage 3

Welche Kreditobergrenzen galten für die jeweiligen Garantie-Instrumente?

aws Garantiegesetz 1977: Gemäß Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2019 – 2022 galten folgende Kreditobergrenzen:

80 % De-minimis COVID-Garantien: Die Obergrenze des Kreditbetrages darf pro Projekt den Betrag von 5 Mio. Euro nicht überschreiten.

90 % COVID-Garantien: Die Obergrenze des garantierten Obligos darf pro Projekt den Betrag von 25 Mio. Euro nicht überschreiten.

100 % COVID-Garantien: Die Obergrenze des garantierten Kreditbetrages darf pro garantieverbendem Unternehmen den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreiten.

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von 40 Mio. Euro an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von 40 Mio. Euro an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe.

aws und OeHT KMU-Förderungsgesetz: Bezuglich der Kreditobergrenze für COVID-Garantien der aws und OeHT gemäß KMU-Förderungsgesetz wird auf das vormalige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) als richtliniengebendes Bundesministerium verwiesen.

OeKB: Die Kriterien für den zulässigen Höchstbetrag gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben für das 90%-Garantie-Instrument sind dem unten angeführten Antragsformular auf eine Überbrückungsgarantie gem. § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz zu entnehmen.

5. Antrag auf eine Überbrückungsgarantie gem. § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

Gesamtbetrag der zu garantierenden Finanzierung (in EUR; maximal der Liquiditätsbedarf gemäß Punkt 4; Überbrückungsgarantie besichert 90% der garantierten Finanzierung)
Zulässiger Höchstbetrag gemäß beihilferechtlichen Vorgaben (bei garantierten Finanzierungen mit einer längeren Laufzeit als bis zum 31.12.2020)
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019; <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr; bei Unternehmen, die am oder nach dem 01.01.2019 gegründet wurden, nicht höher als die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre; <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist aufgrund gesonderter Begründung (siehe <u>Anhang</u>) erforderlich, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Zu Frage 4

Welche Kennzahlen und anderen Aspekte zur Einschätzung der Rückzahlungsfähigkeit von Unternehmen wurden bei den Vergabeentscheidungen herangezogen? a. Welche Grenzwerte gab es für solche Kennzahlen?

aws Garantiegesetz 1977: Gemäß Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2019 – 2022 (aws-Garantierichtlinie 2019) musste der Garantenehmer mit der Antragstellung bestätigen, dass die Finanzierung nach bankmäßigen Grundsätzen abgewickelt wird. Außerdem wurde in der aws-Garantierichtlinie 2019 festgelegt, dass sich das garantiewerbende Unternehmen weder in einem Insolvenzverfahren befindet, noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllen darf bzw. durfte sich das garantiewerbende Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befunden haben.

Für 80% De-minimis COVID-Garantien und für 90% COVID-Garantien gab es in der aws-Garantierichtlinie zusätzlich die Vorgabe, dass sich das garantiewerbende Unternehmen

im Falle eines großen Unternehmens in einer Situation befinden musste, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht. Bei 90% Covid-Garantien für Kredite, die länger liefen als bis zum 31. Dezember 2020 (bzw. bis zum 31. Juni 2021), durfte der Kreditbetrag nicht höher sein als

- a) die doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme des garantieverbundenen Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei garantieverbundenen Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die geschätzte jährliche Lohn- und Gehaltssumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- b) 25% des Gesamtumsatzes des garantieverbundenen Unternehmens im Jahr 2019; oder
- c) in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft des garantieverbundenen Unternehmens zu seinem Liquiditätsbedarf kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Bei Krediten, die bis zum 31. Dezember 2020 (bzw. bis zum 30. Juni 2021) laufen, kann der Kreditbetrag in angemessen begründeten Fällen höher sein als unter a) bis c) angegeben, sofern die Verhältnismäßigkeit gewährt bleibt.

Weitere Kennzahlen gemäß aws-Garantierichtlinie 2019 waren unter anderem das aktuelle Rating sowie die Einjahresausfallswahrscheinlichkeit des Unternehmens, Garantielaufzeitobergrenzen, Projektdurchführungsobergrenzen und Zinssatzobergrenzen.

aws und OeHT KMU-Förderungsgesetz: Bezuglich COVID-Garantien der aws und OeHT gemäß KMU-Förderungsgesetz wird auf das vormalige BMAW als richtliniengebendes Bundesministerium verwiesen.

OeKB: Die Rückzahlungsfähigkeit wurde durch die Überprüfung des Verhältnisses von Nettoverschuldung (Net Debt) per 31. Dezember 2019 (zzgl. weitere Verschuldung in 2020) zum Mittelwert (2017-2019) der Kenngröße EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) überprüft. Die Vorgabe für diese Kennzahl und die Handlungsanweisung wurde von der COFAG festgelegt.

- a) Net Debt / EBITDA <15 Jahre

Zu Frage 5

War die Eigenkapitalausstattung eine solche Kennzahl?

aws Garantiegesetz 1977: Gemäß Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2019 – 2022 (aws-Garantierichtlinie 2019) musste der Garantienehmer mit der Antragstellung bestätigen, dass die Finanzierung nach bankmäßigen Grundsätzen abgewickelt wird. (siehe Antwort zu 4.)

aws und OeHT KMU-Förderungsgesetz: Bezuglich COVID-Garantien der aws und OeHT gemäß KMU-Förderungsgesetz wird auf das vormalige BMAW als richtliniengebendes Bundesministerium verwiesen.

OeKB: Bezuglich der Covid-Überbrückungsgarantien bei der OeKB war die Eigenkapitalausstattung gemäß den Vorgaben keine herangezogene Kennzahl.

Zu Frage 6.a.

War bei den jeweiligen Garantie-Instrumenten im Entscheidungszeitpunkt das behaftete Kreditvolumen jeweils mit der Höhe des Eigenkapitals gedeckelt?

a. Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 4. und 5.

Zu Frage 6.b.

War das behaftete Kreditvolumen anderwältig besichert?

Aws Garantiegesetz 1977: Gemäß Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß Garantiegesetz 1977 für die Jahre 2019 – 2022 (aws-Garantierichtlinie 2019) konnte die aws auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten. Sofern Sicherheiten bestellt wurden, gelten diese auch für den von der aws besicherten Kreditteil.

OeKB (Überbrückungsgarantien für Großunternehmen): Sofern Sicherheiten bestellt wurden, gelten diese gemäß den AGB auch für den von der COFAG/Bund besicherten Kreditteil.

Bezüglich COVID-Garantien der aws und OeHT gemäß KMU-Förderungsgesetz wird auf das vormalige BMAW als richtliniengebendes Bundesministerium verwiesen.

Zu Frage 7

Gab es für die Ausgestaltung der Garantie-Richtlinien EU-Vorgaben, z.B. das EU-Beihilfenrecht?

Ja, diese Vorgaben finden sich in zwei EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen, nämlich in der De-Minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und im Temporären Krisenrahmen (Mitteilung 2020/C 91 I/01 über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19). Die beihilferechtlichen Grundlagen wurden in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gebracht.

Zu Frage 7.a.

Falls ja, für welche der Garantie-Instrumente?

aws Garantiegesetz 1977:

Die 80% COVID-Garantien wurden ausschließlich unter der De-minimis-Verordnung abgewickelt.

Die 90% COVID-Garantien wurden ausschließlich unter dem Artikel 3.2. des Temporären Krisenrahmens abgewickelt. Die Richtlinien für die Überbrückungsgarantien wurden unter diesem Artikel beihilfenrechtlich notifiziert.

Die 100% COVID-Garantien wurden ausschließlich unter dem Artikel 3.1. des Temporären Krisenrahmens abgewickelt. Die Richtlinien für die Überbrückungsgarantien wurden unter diesem Artikel beihilfenrechtlich notifiziert.

Zu Frage 7.b.

Falls ja, welche Vorgaben sind das (z.B. in Bezug auf Laufzeit, Kredit-Obergrenze etc.).

Die genannten EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen legen die Obergrenzen der jeweiligen Förderungsmöglichkeiten fest. Die tatsächliche Ausgestaltung der jeweiligen Förderungen wird in nationalen Förderungsrichtlinien verankert, wobei die EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen den maximalen Rahmen vorgeben. Die zentralen Vorgaben der zutreffenden EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen stellen sich wie folgt dar (Hinweis: die De-Minimis-Verordnung wurde Ende 2023 neugefasst, der Temporäre Krisenrahmen wurde zuletzt am 24. November 2021 neu gefasst): De-Minimis: die betragliche Obergrenze der Förderung ausgedrückt als sogenannter Förderungsbarwert belief sich auf 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren.

Temporärer Krisenrahmen: Artikel 3.1.: die betragliche Obergrenze der unter diesem Artikel möglichen Förderung betrug zu Beginn der Überbrückungsgarantien im Jahr 2020 800.000 Euro und wurde in weiterer Folge mehrmals erhöht, zuletzt auf 2,3 Mio. Euro, wobei diese Erhöhungen immer rückwirkend gegolten haben.

Artikel 3.2.: folgende Kredithöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019 oder im letztverfügbaren Jahr, oder
- b) 25% des Gesamtumsatzes des geförderten Unternehmens im Jahr 2019, oder
- c) in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des geförderten Unternehmens dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen zu decken.

Zu Frage 8 und 12

8. Wer war für die Prüfung der Kreditvergabe-Voraussetzungen zuständig? Bitte um Angabe je Abwickler und jeweiligen Garantie-Instrument.

12. Ist dem BMF bekannt, wer den Antrag prüfte und bewilligte (Organisationseinheit)?

aws Garantiegesetz 1977: Die Prüfung der Voraussetzungen für die Kreditgewährung oblag dem jeweils finanzierenden Kreditinstitut.

OeKB: Die COFAG – ein von ihr beauftragter Wirtschaftstreuhänder/Beratungsunternehmen und die OeKB für das 90% Garantieprodukt.

Zu Frage 9

Welche(s) Garantie-Instrument(e) in welcher Höhe wurde(n) im Falle von Palmers vergeben?

Zu Gunsten der antragstellenden Bank wurde für Palmers eine Überbrückungsgarantie für Großunternehmen gem. § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz iHv 14.466.000,00 Euro (Kreditbetrag) übernommen.

Zu Frage 10

Wurde die im Falle von Palmers vergebene Garantie aufgrund von Richtlinien vergeben, die dem EU-Beihilfenrecht entsprachen?

Ja.

Zu Frage 11

Auf Basis welcher Kennzahlen wurde die Entscheidung im Fall Palmers getroffen?

Es wurden generell bis zum Laufzeitende die Entwicklung der Umsätze, Roherträge, EBT, Net Debt, EBITDA und das Ratio Net Debt / EBITDA berechnet und bewertet.

Der Erstantrag über 10.200.000 Euro (=Kreditbetrag, hiervon bundesgarantiertes Obligo iHv 9,18 Mio. Euro) wurde am 14. Mai 2020 genehmigt.

Zu Frage 11.a.

War die Kreditvergabe durch das Eigenkapital gedeckt?

Nein.

Zu Frage 11.b.

Wie waren die Palmers Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) Kennzahlen im Zeitpunkt der Entscheidung?

Auf Basis des Jahresabschlusses per 31. Jänner 2020 waren die Eigenmittel bei 12% und die fiktive Schuldentilgungsdauer bei 11,5 Jahren.

Zu Frage 11.c.

Wie lange war die theoretische Entschuldungsdauer?

Die fiktive Entschuldungsdauer lag bei 11,5 Jahren per 31. Jänner 2020.

Zu Frage 13

Sind dem BMF die in den Medien erwähnten Verhandlungen mit Palmers rund um eine etwaige Verlängerung der Covid-Garantie bekannt?

- a. Falls ja, wer führte diese Verhandlungen?
- b. Falls ja, war das BMF involviert?
- c. Falls ja, sind dem BMF die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen bekannt?

Der Wunsch von Palmers auf Prolongation über die maximale Laufzeit (30. Juni 2026) hinaus war dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) bekannt. In Verhandlungen konnte aufgrund der EU-beihilferechtlichen Grundlagen nicht eingetreten werden, es konnte daher nur ein laufender Informationsaustausch gepflogen werden.

Zu Frage 14

Welche Schritte setzt das BMF, um generell eine etwaige Verlängerung der auslaufenden Covid-Haftungen zu ermöglichen?

Auf Basis der strikten Regeln des EU-Beihilferechts bedauert das BMF mitteilen zu müssen, dass das Verlängern der auslaufenden Covid-Haftungen nicht möglich ist.

Zu Frage 15 und 16

15. Ist es richtig, dass Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird um Stundungen (1

Jahr zinsfrei/ 3 Jahre verzinst nach BAO) anzusuchen, welche von der Creditreform verwaltet werden sollen?

16. Wenn ja, wieviele solcher Stundungsansuchen wurden bereits gestellt? Wieviele genehmigt?

Die genannten Laufzeitmodelle beziehen sich ausschließlich auf die Abwicklung der Regressforderungen aus den 100% COVID-Garantien. Bei diesen 100% COVID-Garantien entsteht durch die Garantieleistung der aws bzw. der OeHT eine Forderung der aws bzw. der OeHT gegenüber dem ursprünglichen Kreditnehmer (sogenannte Regressforderung). Gemäß § 19 COFAG-NoAG werden Forderungen, die gemäß § 1 Abs. 2d in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2023 bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 von der aws bzw. OeHT an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) übertragen worden sind, rechtsgeschäftlich auf die aws zum Zweck der Restrukturierung oder Betreibung übertragen.

Zu Frage 17

Falls eine Verlängerung nicht möglich ist - welche anderen Schritte setzt das BMF, um eine für zahlreiche Unternehmen eventuell drohende Zahlungsunfähigkeit im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Covid-Überbrückungskredite abzuwenden?

Nach Eintritt des Tatbestandes Insolvenz und Entschädigung der Haftungsnehmerin geht die Forderung auf den Bund über. BMF und OeKB sowie unterstützend die Finanzprokuratur werden einerseits bestmöglich dazu beitragen den Schaden für den Bund möglichst gering zu halten und andererseits sich bemühen zu einer erfolgreichen Restrukturierung als Gläubiger im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

